

Amtsgericht Greiz

Az.: 4 Cs 102 Js 5551/22



Beschluss

In dem Strafverfahren gegen



Verteidiger:

Rechtsanwalt Martin **Kohlmann**, Brauhausstraße 6, 09111 Chemnitz, Gz.: ST/0295156/2021

wegen Beleidigung

hat das Amtsgericht Greiz durch

Direktor des Amtsgerichts Hollandmoritz

am 25.05.2022

b e s c h l o s s e n :

Der Erlass eines Strafbefehls wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten trägt die Staatskasse.

Gründe:

Unter dem 29.04.2022 beantragte die Staatsanwaltschaft Gera den Erlass eines Strafbefehls gegen den Angeschuldigten. Dabei wurde ihm vorgeworfen, am 12.12.2021 um 10.53 in einer eMail an den Geschädigten, dem Bürgermeister der Stadt Greiz Herrn Schulze, unter anderem als „Stiefellecker dieser Diktatur“ bezeichnet und sich damit einer Beleidigung gemäß § 185 StGB strafbar gemacht zu haben.

Der Erlass eines Strafbefehls war rechtlichen Gründen abzulehnen.

Bei der Äußerung „*Als Stiefellecker dieser Diktatur ...*“ handelt es sich um ein im Rahmen einer Meinungsäußerung getätigtes negatives Werturteil. Diese Meinungsäußerung ist zwar drastisch und polemisch, fällt aber noch unter § 193 StGB.

Aus Art. 5 GG folgt, dass derjenige, der im öffentlichen Meinungsbildungsprozess über eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage begründeten Anlass zu einem herabsetzenden Urteil gegeben hat, grundsätzlich auch Einschränkungen seines Ehrenschatzes hinnehmen muss (vgl. zB BVerfGE 12 131, 54 138, 66 150, NJW 92, 2815, BGH 12 287, Bay 02 32, NStZ 83, 265, Hamburg NJW 84, 1130, Hamm NJW 82, 1656 u. dazu, dass zB auch beleidigende Äußerungen eines Strafgefangenen in diesen Zusammenhang gehören BVerfG NStZ 94, 300, 357; vgl. auch EGMR NJW 92, 613). Solange es dem Kritiker nur darum geht, dem eigenen Standpunkt Nachdruck zu verleihen, ist er nicht auf das schonendste Mittel beschränkt; vielmehr sind auch **scharfe und polemisierende** Formulierungen, überspitzte und „plakative Wertungen“ und übertreibende und verallgemeinernde Kennzeichnungen des Gegners zulässig (vgl. zB BVerfGE 54 139, 60 241, 82 282, NJW 92, 2816, 16, 2870, NStZ 94, 301, BGH 36 85 m. Anm. Arzt JZ 89, 647, Dau NStZ 89, 861 u. Bspr. Maiwald JR 89, 485, BGH [Z] NJW 81, 2119, 94, 126 m. Bspr. Emmerich JuS 94, 346 u. Würkner NJW 94, 914, Bay NStZ 83, 265, Brandenburg NJW 95, 887, Düsseldorf NJW 72, 650, NStZ-RR 96, 7, Frankfurt NJW 77, 1553, 79, 1368, NJW 82, 1658, KG StV 97, 486, NStZ-RR 98, 13, LG Berlin NJW 97, 1371). Ebenso sind bei der Erörterung öffentlicher Angelegenheiten in der Presse auch einseitig gefärbte Stellungnahmen und „beißende Kritik, selbst wenn sie objektiv falsch, geschmacklos oder banal ist“, hinzunehmen (Zweibrücken GA 78, 209; vgl. auch Düsseldorf NJW 92, 1336). Auch brauchen ehrverletzende Äußerungen nicht stets durch Tatsachen belegt zu sein, die eine kritische Beurteilung ermöglichen (BVerfGE 42 170, BGH NJW 74, 1763, Hamm NJW 82, 661). Grundsätzlich gleichgültig ist, ob die Äußerung „wertvoll“ oder „wertlos“, „richtig“ oder „falsch“, begründet oder grundlos, rational oder emotional ist (zB BVerfGE 30 347, 33 14, 61 7, 85 15, 90 247, 93 289, NJW 92, 2816, 94, 2943, 01, 3613, 17, 1460, Düsseldorf NStZ-RR 96, 166; dazu, dass es ein Unterschied sein kann, ob es sich um eine spontane und offensichtlich absurde Äußerung handelt oder um eine wohlüberlegte, womöglich schriftlich abge-

fasste Erklärung, vgl. jedoch Koblenz NStZ-RR 00, 44). Dabei überwiegt der Schutz der freien Meinungsäußerung umso eher, je gewichtiger die fragliche Angelegenheit für die Öffentlichkeit ist (zB BGH NJW 94, 126 f., Frankfurt NJW 89, 1368, Karlsruhe MDR 78, 421, LG Kaiserslautern NJW 89, 1370, LG Saarbrücken NJW-RR 93, 731). Von Bedeutung kann daher auch sein, ob ein Sachverhalt vorliegt, der scharfe Kritik geradezu „herausfordert“ (vgl. Düsseldorf NJW 92, 1335, 1336). Speziell auf Äußerungen des Betroffenen darf nicht nur dann mit abwertender Kritik reagiert werden, wenn diese ihrerseits beleidigend waren; maßgebend für die Frage der Zulässigkeit einer „reaktiven Verknüpfung“ (Hilgendorf LK 7) ist vielmehr, ob und in welchem Ausmaß der Betroffene seinerseits am Prozess öffentlicher Meinungsbildung teilgenommen und sich „damit aus eigenem Entschluss den Bedingungen des Meinungskampfes unterworfen hat“ (BVerfGE 54 138, 61 13, BGH NJW 94, 126 f.; vgl. ferner zB BVerfGE 66 150, Bay NJW 91, 1495 f., NStZ 83, 265, KG NJW 03, 687, Köln NJW 77, 398, AG Nürnberg StV 82, 78; krit. hierzu Kiesel NVwZ 92, 1133). Hier besteht ein „Recht auf Gegenschlag“ dergestalt, dass der Täter einen Angriff auf eine von ihm vertretene Auffassung auch mit „starken Formulierungen“ abwehren darf (vgl. zB BVerfGE 24 286, 42 153, 66 116, Frankfurt JR 96, 251 m. Anm. Foth; dazu, dass ein solches Recht auch der Bundesregierung zusteht, vgl. BVerwG NJW 84, 2591). Dabei braucht sich der „Gegenschlag“ nicht auf eine sachliche Widerlegung zu beschränken, vielmehr sind auch herabsetzende Äußerungen gerechtfertigt, wenn sie, gemessen an den von der Gegenseite aufgestellten Behauptungen, nicht unverhältnismäßig sind und sich noch als adäquate Reaktion darstellen (zB BVerfGE 12 132, 24 286, 54 137, BGHZ 45 308, Bay 02 32, NStZ 83, 265, Hamm NJW 82, 661, 1658, Köln NJW 77, 398, Koblenz NJW 78, 816, AG Weinheim NJW 94, 1543 f.). Dies gilt nicht nur, aber vor allem im politischen Meinungskampf (zu weitgehend aber – für eine Privilegierung von Politikern schlechthin – München [Z] MDR 94, 29 m. Anm. Kiethe/Fruhmann). ... Soll die Wirkung einer Meinungsäußerung durch eine Personalisierung des Angriffs gesteigert werden, kommt es darauf an, ob der Betroffene als Privatperson getroffen werden soll oder in der Eigenschaft als verantwortlicher Entscheidungsträger, der das gegnerische Lager repräsentiert (BGH [Z] NJW 94, 126 m. Bspr. Emmerich JuS 94, 346 u. Würkner NJW 94, 914). Schließlich kann es auch einen Unterschied machen, ob sich eine Äußerung unmittelbar gegen die Person des Betroffenen oder nur gegen sein Handeln richtet (vgl. BVerfG NJW 92, 2816). Nicht gerechtfertigt sind jedoch Verletzungen der Menschenwürde, Formalbeleidigungen (u. 26 ff.) und solche Äußerungen, bei denen nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern Beschimpfungen, Schmähungen und Diffamierungen der Person im Vordergrund stehen („Schmähkritik“, zB BVerfGE 82 51, 284, 85 16, 93 294, NJW 92, 2014, 93, 1462, 01, 3614, 03, 962, 1110, 3760, 06, 3769, 08, 2425, 09, 749, 14, 3358, 16, 2871, JZ 90, 1072 m. Anm. Tettinger, BGH 36 85, BGH[Z] NJW 74, 1763, 77, 627, 78, 1798, 82, 2247, 94, 124 m. Bspr. wie o., 00, 1038 f., 3422, 07, 687,

Bay 98 15 m. Anm. Foth JR 98, 387, 00 72, 02 30, NJW 91, 1493, NStZ 83, 126, 265, 1493, Brandenburg NJW 95, 887, 96, 1002, Celle NStZ 98, 88, StV 15, 568, Düsseldorf NJW 86, 1262, 92, 1335, 1336, NStZ-RR 96, 165, Frankfurt JR 96, 250 m. Anm. Foth, Hamm NJW 82, 659, KG NJW 03, 687, 05, 2872, JR 90, 124, StV 97, 486, Karlsruhe NJW 03, 2035, 05, 613, NStZ-RR 06, 173, München NJW 96, 2515, Stuttgart Justiz 15, 230). **Dabei soll eine solche „Schmähekritik“ bei einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage nach BVerfGE 93, 294 „nur ausnahmsweise vorliegen“.** Mit Recht verneint wird daher eine Rechtfertigung auch bei Äußerungen, die einen in keinem Verhältnis zum Anlass stehenden „Wertungsexzess“ darstellen (Bay 01 1 m. Anm. Otto JZ 01, 719, NStZ 83, 126, 265, Frankfurt NJW 77, 1353, Hamm aaO, Karlsruhe MDR 78, 421, Koblenz NJW 78, 816, Zweibrücken GA 78, 211, LG Kaiserslautern NJW 89, 1370 u. iE auch LG Nürnberg NJW 98, 3423; zu Auseinandersetzungen unter politischen Parteien im Wahlkampf vgl. aber auch BVerfGE 61 12 [Einschränkungen der freien Rede nur in „äußersten Fällen“], 69 269 [Zurückweisung eines Wahlwerbesspots durch Rundfunkanstalt nur bei „evidenten“ und „nicht leicht wiegenden“ Verstößen gegen § 185]; krit. dazu F. C. Schroeder NStZ 85, 451). Auch ist Voraussetzung immer, dass Anlass und Reaktion durch einen gemeinsamen Bezug auf die Sache, d.h. auf das die öffentliche Meinungsbildung berührende konkrete Interesse, miteinander verknüpft sind (vgl. auch Frankfurt NJW 89, 1368); dass „mit gleicher Münze zurückgezahlt wird“, genügt daher nicht (Frankfurt NJW 91, 2035 m. Anm. wie o., Köln NJW 77, 398). Von Bedeutung ist ferner, ob die Reaktion fallbezogen ist oder in einer abwertenden Kennzeichnung der Person besteht, weshalb Ehrverletzungen, durch die der Betroffene, losgelöst vom konkreten Streit, umfassend und verallgemeinert herabgesetzt wird, nicht gerechtfertigt sind (Düsseldorf NJW 86, 1263) (Schönke/Schröder, StGB § 193 Rn. 16, beck-online).

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen dürfte die Äußerung des Angeschuldigten noch nicht als Schmähekritik anzusehen sein.

Die eMail des Angeschuldigten bezieht sich auf eine Corona-Demonstration in Greiz. Aus der eMail geht hervor, dass der Angeschuldigte das Vorgehen der eingesetzten Polizeibeamten als Angriffe auf die Greizer Bürger empfand und kritisierte, dass der Bürgermeister der Stadt Greiz aus seiner Sicht nicht mäßigend eingewirkt hat.

Damit äußert sich der Angeschuldigte in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage und die Einordnung der Äußerung als Schmähekritik kommt nur ausnahmsweise in Betracht. Diese Grenze ist hier nach Auffassung des Gerichts noch nicht überschritten. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die geäußerte Kritik nicht anlasslos, sondern anlässlich der Debatte um die Demonstrationen zu den Corona-Maßnahmen und insbesondere des Verhaltens der ein-

gesetzten Polizeikräfte erfolgt. Der Sache nach äußert der Angeschuldigte Kritik am Verhalten bzw. der „Untätigkeit“ der seiner Meinung nach verantwortlichen politischen Entscheidungsträger -“den Stadtoberen“ der Stadt Greiz und damit auch des Bürgermeisters. Diese Kritik richtet sich an den Bürgermeister in seiner Eigenschaft als Politiker und nicht gegen die Privatperson des Strafantragstellers selbst. Insoweit ist die Äußerung auch nicht losgelöst von einem konkreten Streit, umfassend oder verallgemeinernd herabsetzend.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 467 StPO.

gez.

Hollandmoritz
Direktor des Amtsgerichts

Ausgefertigt
Greiz, 30.05.2022

Latour, Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

